

Hinweise zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis

1. Nach § 9 Abs. 1 S. 1 SächsArchG dürfen die gesetzlich geschützten Berufsbezeichnungen (Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt, Stadtplaner) im Namen oder in der Firma einer Gesellschaft nur dann geführt werden, wenn diese in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer Sachsen eingetragen ist.
2. Für das Eintragungserfordernis kommt es nicht darauf an, in welcher Rechtsform die Gesellschaft besteht. Dies bedeutet, dass nicht nur eine GmbH (oder Mischformen), sondern auch eine GbR in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt.
3. Für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sind dem Eintragungsausschuss nach § 9 Abs. 4 S. 2 SächsArchG eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung und die Liste der Gesellschafter vorzulegen sowie (bei der GmbH) die Anmeldung zum Handelsregister nachzuweisen. Zudem ist der Versicherungsschutz gem. § 9 Abs. 3 SächsArchG nachzuweisen.
4. Die inhaltlichen Anforderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung ergeben sich aus § 9 Abs. 2 SächsArchG. Um die Eintragungsfähigkeit in das Gesellschaftsverzeichnis sicherzustellen, empfiehlt es sich, sich exakt an der gesetzlichen Regelung zu orientieren. Diese kann gewissermaßen als Checkliste für die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung im Hinblick auf berufsrechtliche Erfordernisse für die Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis dienen.
5. Eine weitere Arbeitshilfe für die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen beinhaltet die Broschüre „Kooperationsformen für Architekten“, die allen Kammermitgliedern durch die Architektenkammer Sachsen unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde.
6. Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer Sachsen ist nicht dazu berufen und auch nicht personell dafür ausgestattet, Gesellschaftsverträge vor Antragstellung zur Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis vorzuprüfen und/oder für die Antragsteller zu gestalten. Dies liegt vielmehr im Verantwortungsbereich der Antragsteller selbst.

Eintragungsausschuss